



POSTULAT

Urheber	Bernd Kalbermatten und Urs Juon, Die Mitte Oberwallis und Stéphane Ganzer, PLR/FDP
Gegenstand	Briefliche Stimmabgabe im Briefkasten der Gemeinden ermöglichen
Datum	13/05/2024
Nummer	2024.05.085

Artikel 20 der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe sieht insbesondere folgende Ungültigkeiten vor:

Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde

1Die briefliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde sind ungültig:

- a)wenn der Stimmbürger nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und die amtlichen Stimmkuverts benützt hat;
- b)wenn die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Stimmbürgers trägt;
- c)wenn der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte versiegelte Urne gelegt wurde (z.B. Einwerfen des Übermittlungsumschlags in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung)

Diverse Kantone, unter anderem Zürich und Baselland, erlauben es mittlerweile den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Abstimmungscover in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung einzuwerfen. Dem Sicherheitsaspekt wird die zwingend notwendige Beachtung geschenkt, in dem eine weitere zusätzliche versiegelte Urne bereitgestellt wird und der Gemeindebriefkasten täglich geleert werden muss.

Auswertungen der 3 letzten Abstimmungen einer Gemeinde mit über 1'100 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Baselland zeigen, dass jeweils über 90% der eingegangenen Abstimmungscoverts im Briefkasten der Gemeinde hinterlegt wurde.

Mit der Möglichkeit, das Abstimmungscover auch im Briefkasten der Gemeinde einzuwerfen, wird das Angebot der brieflichen Stimmabgabe verbessert. Der einzelne Stimmpflichtige, der die Portokosten sparen will, muss sich nicht mehr zwingend an die Öffnungszeiten der Gemeinde halten und kann das Abstimmungsmaterial bis zu einer gewissen Frist in den Briefkasten der Gemeinde einwerfen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe so anzupassen, dass es den Stimmpflichtigen ermöglicht wird, das Abstimmungsmaterial nebst der postalischen Zustellung sowie der Abgabe am Schalter allenfalls auch noch in den Briefkasten der Gemeinde einzuwerfen. Diese Massnahme stellt eine weitere Lösung zu Gunsten der Stimmenden bzw. der Wählerfreundlichkeit dar.